

Protokoll

über die Sitzung
des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 08.01.2018

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Bauantrag
2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau Mindelta“ der Gemeinde Röfingen
- 2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung
- 2.2 Verfahrensbeschluss:
3. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Burgau zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet
4. Annahme von Spenden
- 4.1 Spende der Fa. Kubina
- 4.2 Spende des Elternbeirats
5. Feststellung des Rechnungsergebnisses der Gemeinde Röfingen für das Jahr 2016 mit Entlastung
6. Verschiedenes
- 6.1 Zuschussantrag der Musikkapelle Röfingen e.V.
- 6.2 Beteiligung der Gemeinde an einer Bühne für die örtlichen Vereine
- 6.3 Neue Schießanlage des Schützenvereins Roßhaupten
- 6.4 Umleitungsbeschilderung der Autobahn
- 6.5 Kanaldeckel in den Ortsdurchfahrten
- 6.6 Zufahrt zur DK-0-Deponie
- 6.7 Dorfbrunnen Roßhaupten

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Nachfrage des Vorsitzenden wurden gegen die Niederschrift vom 11.12.2017 keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift vom 11.12.2017 genehmigt.

1. Bauantrag

Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/3 der Gemarkung Roßhaupten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand Roßhaupten".

Das Baugesuch weicht in mehreren Punkten vom geltenden Bebauungsplan ab:

- Die Garage soll teilweise außerhalb der Baugrenze errichtet werden.
- Dachfarbe soll schwarz sein anstatt naturroten Farbtönen
- Der Kniestock wird mit 1,34 m errichtet anstatt max. 1 m
- Die Geländeanfüllung übersteigt geländebedingt teilweise das vorgegebene Maximum von 30 cm.

Im Baugebiet „Südlicher Ortsrand“ wurden bereits mehrfach Befreiungen bezüglich Dachfarbe, Geländeauffüllungen, Kniestockerhöhung sowie der Überschreitung der Baugrenze erteilt so dass die Verwaltung vorschlägt, auch hier das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Da auch bei der umliegenden Bebauung schon die Genehmigung für andere Dachfarben sowie Überschreitung der Baugrenze erteilt wurde, erteilt der Gemeinderat dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und alle notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand Roßhaupten".

12 / 0 Stimmen

2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinde Röfingen

2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung

- 1 Von Kling Consult wurden 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt**
- 2 Folgende 8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:**
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 - Bayerischer Bauernverband Günzburg – Reisensburg
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung

- Bund Naturschutz KG Günzburg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg
- Landesbund für Vogelschutz e. V.
- Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder e. V.“

3 Folgende 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Gemeinde Rettenbach über VG Offingen, Schreiben vom 22. November 2017
- Industrie- und Handelskammer Schwaben, Schreiben vom 27. Oktober 2017
- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Schreiben vom 6. November 2017
- Markt Jettingen-Scheppach, Schreiben vom 19. Oktober 2017
- Markt Offingen, Schreiben vom 27. Oktober 2017
- schwaben netz gmbh, Schreiben vom 27. Oktober 2017

4 Folgende 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 6. November 2017

Fachbereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich ist eine Konzentration und planerische Festlegung von Kiesabbauflächen in der Konzeption eines Flächennutzungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten. Die Beeinträchtigung der an die jeweiligen Abbauflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen konzentriert sich damit auf Schwerpunktgebiete und verteilt sich nicht auf den ganzen Talraum.

Die Summe der aktuell im Abbau befindlichen, der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Abbauflächen stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur dar. Durch die ohnehin hohe Nachfrage nach landwirtschaftlichen Pachtflächen im gesamten Dienstgebiet wird die „Flächenproblematik“ für die landwirtschaftlichen Betriebe im Planungsgebiet noch verschärft.

Um den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche mittel- bis langfristig „bestmöglichst“ wieder auszugleichen, sollte nach Abschluss der jeweiligen Abbaumaßnahme eine Wiederverfüllung und Rekultivierung zu

Beschluss:

Zielsetzung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen ist, wie in der Stellungnahme zutreffend festgestellt, die Steuerung des Kiesabbaus durch Konzentration an hierfür geeigneten Standorten. Durch die Beschränkung auf Bereiche bereits bestehender Abbauflächen wird zur Vereinbarkeit mit konkurrierenden Nutzungen die Zulässigkeit eines Kiesabbaus durch die Flächennutzungspläne künftig außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Bereich des Mindeltals der drei Gemeinden ausgeschlossen. Auswirkungen des Kiesabbaus werden damit auf die bereits bestehenden Abbaustandorte beschränkt. Durch die ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung überwiegend „Grünlandstandorte mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen“ betroffen und damit kaum Flächen mit hochwertigen Böden.

Durch die dargestellten Konzentrationsflä-

landwirtschaftlicher Nutzfläche angestrebt werden. Auch eine extensive Grünlandnutzung wäre hier denkbar.

Eine laufende Wiederverfüllung würde außerdem einer Ansiedlung von Wasserwild (z. B. Wildgänse) entgegenwirken. Erfahrungsgemäß kommt es bei der Anlage von größeren Wasserflächen zu Problemen durch die Ansiedlung von Wildgänsen, welche erhebliche Schäden in den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

Allgemein wird noch darauf hingewiesen, dass im Zuge der jeweiligen Abbaumaßnahme eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs sowie der an das Abbaugelände angrenzenden Feldfrüchte (z. B. Verstaubung) zu vermeiden ist.

chen werden über die aktuell in Abbau befindlichen und genehmigten Abbauflächen nur in sehr moderatem Umfang Entwicklungsflächen für einen künftigen Abbau ausgewiesen. In den Gemeinden Haldenwang und Röfingen beinhalten die Konzentrationsflächen nur eine Arrondierung von bestehenden und genehmigten Abbauflächen (ca. 4 ha in Haldenwang und ca. 1 ha in Röfingen). Aufgrund der hier bereits zu einem großen Teil ausgebeuteten Abbauflächen ist dies zur Sicherung des örtlichen Bedarfes begründet. Durch die Beschränkung auf den Bereich bestehender Abbaustandorte können zusätzliche Beeinträchtigungen gemindert werden.

In Dürrlauingen ist der Großteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen durch das Vorbehaltsgebiet „KS-GZ-7“ gemäß Regionalplan Donau-Iller vorgegeben. Die dargestellten Flächen sind dabei westlich der Kreisstraße GZ 11 bereits zu mehr als 50 % ausgebeutet, die Flächen östlich der GZ 11 stehen trotz langjährig vorliegender Genehmigung privatrechtlich bislang für einen Kiesabbau nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt der sachliche Teilflächennutzungsplan Dürrlauingen im Bereich einer bestehenden Abbaufläche in Mindelaltheim Erweiterungsflächen für den Kiesabbau ohne überörtliche Raumbedeutung dar. Über die bestehende Abbaufläche hinaus sind in dieser Konzentrationsfläche insgesamt ca. 3,8 ha landwirtschaftliche Nutzflächen enthalten. Zur Sicherung verfügbarer Abbauflächen in der Gemeinde Mindelaltheim ist diese Ausweisung begründet.

Aufgrund der öffentlichen Belange des Naturschutzes ist bei einer künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen i. d. R. eine Auflage zur Wiederverfüllung zu erwarten, insbesondere bei den im Offenland des Mindeltals liegenden Flächen in Haldenwang und Röfingen sowie der Fläche bei Mindelaltheim in Dürrlauingen. Eine Rekultivierung durch Wiederverfüllung und extensive Grünlandnutzung kann damit bei begründeten Belangen unter der Voraussetzung der Erfüllung verschiedener wasserrechtlicher Voraussetzungen auf Genehmigungsebene geregelt werden.

Damit wird auch die dauerhafte Entstehung von offenen Wasserflächen durch den Kiesabbau mit möglichen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft vermieden. Die Festlegung einer Wiederverfüllung beim Nasabbau ist gemäß geltender wasserrechtlicher Vorgaben (vgl. Eckpunktepapier) an strenge Vorgaben gebunden. Aus diesem Grund kann im Rahmen der Teilflächennutzungspläne keine Festlegung zur Wiederverfüllung und Nachfolgenutzung für die ausgewiesenen Konzentrationsflächen getroffen werden. Dies muss einzelfallbezogen im Rahmen künftiger Vorhabengenehmigungen erfolgen.

Durch die Beschränkung der Konzentrationsflächen auf Bereiche bestehender Abbauflächen ist deren Erschließung gesichert, grundsätzlich neue Zufahrtswege werden bei künftigen Vorhaben nicht erforderlich. Die konkrete Regelung der Zufahrt unter Berücksichtigung einer Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ist Aufgabe der künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben.

12 / 0 Stimmen

Fachbereich Forsten:

Von den Planungen der Gemeinden Haldenwang und Röfingen (Konzentrationsflächen E7, E8 und E9) sind forstfachliche Belange nicht betroffen. Bezüglich der Teilflächennutzungspläne in diesen Gemeinden werden keine Einwände erhoben.

Auf dem Gemeindegebiet von Dürrlauingen sind 3 Konzentrationsflächen für Kiesabbau vorgesehen. Die Konzentrationsflächen E2 und E3 liegen innerhalb des bestehenden Vorranggebietes KS-GZ-7. Im Westen des bereits abgebauten und rekultivierten Grundstücks Flurnummer 1749 (E2) befindet sich Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Forstfachliche Einwände gegen die Planung werden hier nicht erhoben.

Die Konzentrationsfläche E12 betrifft ebenfalls Wald im Sinne des Gesetzes. Im Westen der Flurnummer 286/0 ist ein etwa 1,5 ha umfassender mittelalter Fichtenbestand in die mögliche Abbaufläche einbezogen. Im Rahmen der nachgeschalteten Ge-

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass forstfachliche Einwände gegen die sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Haldenwang und Röfingen nicht erhoben werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Gemeinde Dürrlauingen zur Konzentrationsfläche E2, innerhalb der sich auf bereits ausgebeuteten rekultivierten Flächen Wald im Sinne des bayerischen Waldgesetzes befindet, keine Einwände bestehen.

Die Hinweise zur Konzentrationsfläche E12 auf Gemarkung Mindelaltheim in der Gemeinde Dürrlauingen werden hinsichtlich des dort bestehenden Waldes zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche gegenüber der Mindel berücksichtigten Abstands ist innerhalb der Konzentrationsfläche nur ein Teil der Waldfläche auf Grundstück Flur-Nr. 268 im Umfang von ca. 1 ha enthalten. Für die Realisierbarkeit eines weiteren Abbaus innerhalb der dargestellten Konzent-

nehmungsebene bedarf es hierfür einer Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 BayWaldG. Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 sind dabei sinngemäß zu beachten. In diesem Fall steht insbesondere der Abs. 5 Ziffer 2 einer Rodungserlaubnis entgegen. In extrem waldarmen Gebieten – das Mindeltal hat einen Waldanteil unter 10 % – besteht regelmäßig ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. So sieht auch der Regionalplan der Region Donau-Iller unter 2.1.1 explizit vor, dass der Wald „insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau (...) und Mindel“ erhalten werden soll. Entsprechend kann der Rodung nur zugestimmt werden, wenn eine gleichgroße Fläche aufgeforstet wird. Nachdem als Nachfolgenutzung des Kiesabbaus entweder eine Wasserfläche oder nach Verfüllung eine landwirtschaftliche Nutzung angestrebt wird, ist der zu rodende Wald flächengleich an anderer Stelle zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Offenlandstrukturen im Mindeltal ist eine Ersatzaufforstung angrenzend an bereits vorhandene Gehölzbestände wünschenswert.

rationsfläche ausgehend von der bereits bestehenden Abbaufäche ist ein Eingriff in die Waldfläche von untergeordneter Bedeutung. Der Wald steht damit der grundsätzlichen Eignung der Konzentrationsfläche nicht entgegen. Die waldrechtlichen Belange im Fall einer Rodung können im Zuge der Genehmigung künftiger Abbauvorhaben behandelt werden. Denkbar ist z. B., einen Teil des innerhalb der Konzentrationsfläche ggf. entfallenden Waldes auf einer Teilfläche der im Süden der Konzentrationsfläche liegenden Grundstücke (Flurnrn. 290, 291) im Bereich des Pufferstreifens zur Mindel (Flächenumfang ca. 0,5 ha) zu ersetzen. Ein Waldersatz erscheint damit zumindest teilweise im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang angrenzend an bestehende Waldflächen lösbar. Aufgrund öffentlicher Belange des Naturschutzes ist auf Genehmigungsebene darüber hinaus mit einer Auflage zur Wiederverfüllung im Fall eines neuen Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsfläche auszugehen. Bei einer Wiederverfüllung kann damit nach Abschluss des Abbaus auch Wald im gleichen Umfang innerhalb der Konzentrationsfläche ersetzt werden. Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass betroffene waldrechtliche Belange auf Genehmigungsebene im Fall künftiger Abbauvorhaben lösbar sind.

In der Begründung der sachlichen Teilflächennutzungspläne wird ein Hinweis zu den auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachtenden waldrechtlichen Belangen entsprechend der Stellungnahme des AELF ergänzt. Bestehende Waldflächen im Plangebiet werden redaktionell als nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung der Teilflächennutzungspläne aufgenommen. Weitergehende Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.2 Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 27. Oktober 2017

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verfahren und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung durch die Planung nicht betref-

Der Änderungsbereich der Teilflächennutzungspläne liegt außerhalb eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Für eine erleichterte Darstellung sollte eine aktualisierte TK25 als Kartengrundlage für den Übersichtslageplan verwendet werden (Südmufahrung Offingen, Nordumfahrung Unterknöringen).

4.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, Schreiben vom 24. Oktober 2017

Von den vom LfU zu vertretenden Fachberlangen (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, vorsorgender Bodenschutz) wird weiterhin die **Rohstoffgeologie** berührt:

Sowohl die Gemeinde Dürrlauingen, als auch die Gemeinde Haldenwang und die Gemeinde Röfingen liegen in der Region 15 (Donau-Iller).

Da derzeit der Regionalplan dieser Region fortgeschrieben wird und die Inhalte der sachlichen Teilflächennutzungspläne „KIE-SABBAU MINDELTAL“ mit den geplanten Zielen der Fortschreibung des Regionalplans nicht einhergehen, schlägt deshalb das LfU vor, mit der Fertigstellung der Teilflächennutzungspläne bis zur Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region 15 (Donau-Iller) zu warten.

fen sind.

Zur besseren Orientierung und Aktualität wird entsprechend der Anregung des ALE Schwaben bei dem auf den Plänen enthaltenen Übersichtslageplan „Konzentrationsflächen Kiesabbau“ die topographische Karte im Hintergrund redaktionell durch einen aktuellen Stand ersetzt.

12 / 0 Stimmen

Beschluss:

Ein Hinweis auf die beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller wurde durch das LfU bereits zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der gegenständlichen Planung vorgebracht. Neue Sachverhalte, die das Verhältnis der gegenständlichen Bauleitplanung zur geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes einschl. Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ betreffen, sind zwischenzeitlich nicht eingetreten. Die bisherige Abwägung wird von den Gemeinden aus folgenden Gründen beibehalten:

Nach Angaben der Geschäftsstelle des Regionalverbandes wird die Fortschreibung des Regionalplanes einen mehrjährigen Zeitraum beanspruchen. Beabsichtigte Zielsetzungen und Planaussagen des Regionalverbandes zum Thema Rohstoffsicherung der geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (z. B. Gebietskulisse künftiger Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Rohstoffabbau) sind für das Plangebiet bislang weder bekannt noch erkennbar. Aktueller rechtsverbindlicher Stand ist damit unverändert die 3. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur „Gewinnung und Sicherung

von Bodenschätzen“ vom 29. Juni 2006, die die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Kiesabbauvorhaben durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete steuert.

Aus kommunaler Sicht besteht gegenwärtig über den geltenden Regionalplan hinaus ein städtebaulicher Bedarf zur Steuerung von Kiesabbauvorhaben im Plangebiet aufgrund von konkurrierenden Nutzungen im Mindeltal. In Ergänzung zu den Vorgaben des derzeit rechtsverbindlichen Regionalplanes zielt die gemeinsame Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen durch die Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen dabei insbesondere auf die Steuerung von kleineren, nicht raumbedeutsamen Kiesabbauvorhaben und deren Konzentration im Bereich vorhandener Abbaustandorte. Die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne erfolgt deshalb unter Beachtung des derzeit rechtsverbindlichen Regionalplanes. Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes würde die angestrebte Steuerung des Kiesabbaus in den Gemeindegebieten durch die Bauleitplanung auf unbestimmte Zeit verschieben. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben können die Gemeinden ihr Standortkonzept bei Bedarf fortschreiben.

Die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne wird unter Beachtung des derzeit rechtsverbindlichen Standes des Regionalplanes beibehalten.

12 / 0 Stimmen

4.4 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV), München, Schreiben vom 5. November 2017

Beschluss:

Der BIV weist darauf hin, dass derzeit die Regionalplanfortschreibung der Region Donau-Iller (R 15) – Kapitel Bodenschätze – stattfindet. Dies betrifft auch den Bereich des Teilflächennutzungsplanes. Hierbei kommt es zu Änderungen der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Folgenutzungen, was wiederum eine Anpassung des Teilflächennutzungsplanes in diesem Raum nach sich ziehen wird (An-

Der Hinweis auf die beabsichtigte Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen. Nach Angaben der Geschäftsstelle des Regionalverbandes wird die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes einschl. des Fachkapitels Bodenschätze einen mehrjährigen Zeit-

passungspflicht).

Der BIV begrüßt im derzeitigen Entwurf des Teilflächennutzungsplanes, dass auch Konzentrationsflächen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit dargestellt und ausgewiesen werden und auf die erhöhte Problematik mit der Grundstücksverfügbarkeit hingewiesen wird.

Unverständlich ist allerdings, wieso ein Teilbereich des Vorbehaltsgebietes aus dem Bereich der Konzentrationsflächenplanung herausgenommen wird, da sich Hochwasserschutzmaßnahmen auch mit der Kiesgewinnung vereinbaren lassen (S. 18).

Dem Teilflächennutzungsplan kann aufgrund der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung nicht zugestimmt werden.

raum beanspruchen. Zielsetzungen und Planaussagen der beabsichtigten Fortschreibung des Regionalplanes für das Plangebiet (z. B. Gebietskulisse geplanter Vorrang- und Vorgehaltsgebiete zum Rohstoffabbau) sind gegenwärtig weder bekannt noch erkennbar. Für die gegenständlichen Teilflächennutzungspläne ist damit die rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes zur „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 26. Juni 2006 maßgeblich.

Aus kommunaler Sicht besteht gegenwärtig in Ergänzung zu den Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalplanes ein städtebaulicher Bedarf zur Steuerung von Kiesabbauvorhaben im Mindeltal. Die gemeinsame Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen durch die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zielt dabei insbesondere auf die Steuerung von kleineren, nicht raumbedeutsamen Kiesabbauvorhaben, wie dies durch den BIV auch begrüßt wird.

Da ein Abwarten der Verbindlicherklärung der geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller die angestrebte Steuerung des Kiesabbaus in den Gemeindegebieten durch die Bauleitplanung auf unbestimmte Zeit verschieben würde, wird die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne unter Beachtung des gegenwärtig geltenden Regionalplanes beibehalten. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben können die Gemeinden ihr Standortkonzept bei Bedarf fortschreiben und an geänderte Ziele der Raumordnung anpassen.

Teilbereiche des regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet „KS-GZ-7“ in Dürrlauingen werden städtebaulich begründet zur Sicherung der kommunalen Zielvorstellungen für ein Gewerbegebiet der Gemeinde Dürrlauingen nicht in die Abgrenzung der Konzentrationsflächen aufgenommen. Nicht berücksichtigt wird zudem aufgrund konkreter Planungen der „Hochwasserschutzmaßnahme Burgau“ als Maßnahme des überörtlichen Hochwasserschutzes im Mindeltal ein Korridor zur Hochwasserrückleitung nördlich von Burgau. Dieser ca. 100 m breite, für die Hochwasserschutzmaßnahme essentielle Bereich, ist aufgrund der für

die Hochwasserrückleitung erforderlichen Bauwerke und zur Vermeidung abbaubedingter Verzögerungen oder Beeinträchtigungen für künftige Abbauvorhaben nicht geeignet. Teilflächen in diesem Bereich wurden zudem bereits ausgebeutet und wiederverfüllt. Von Seiten des Regionalverbandes Donau-Iller bestehen gemäß Schreiben vom 8. November 2017 keine Einwände gegen die begründete bauleitplanerische Anpassung der Abgrenzung der Konzentrationsflächen innerhalb des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.5 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München, Schreiben vom 13. Oktober 2017

Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass die Stellungnahme vom 29.03.2016 mit Zeichen TÖB-MÜ-16-7829 (FRI-S.L(A)) FB TÖB-MÜ-16-7830 (FRI-SL(A)) FB TÖB-MÜ-16-7831 (FRI-S-L(A)) FB bestehen bleibt. Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Sofern das geohydrologische Gutachten der DB Netz AG noch nicht vorgelegt worden ist, ist dieses vor Beginn der Maßnahmen bei der DB Netz AG, Herrn Schimpfle, Viktoriastr. 3, 86150 Augsburg, technisches.buero.pd.augsburg@deutschebahn.com, vorzulegen.

Die DB AG, DB Immobilien bittet, ihr den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und sie an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der DB AG vom 29. März 2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 zur gegenseitlicher Planung wurde in den Sitzungen der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bereits behandelt und abgewogen. Neue Sachverhalte, die eine geänderte Bewertung erfordern, liegen nicht vor.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen für den Kiesabbau befinden sich nur im Bereich der Fläche E3 in der Gemeinde Dürrlauingen in Nachbarschaft zu Bahnanlagen (Bahnlinie Augsburg – Neu-Ulm). Diese Fläche befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Kies und Sand „KS-GZ-7“ des Regionalplanes Donau-Iller sowie einer seit Langem bestehenden Abbaugenehmigung. Bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche E3 ist vorsorgend ein Abstand von 20 m ggü. dem Grundstück der Bahnlinie Augsburg – Neu-Ulm eingehalten. Den Belangen der Deutschen Bahn zum Schutz der Bahnanlagen wird damit bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Ein Hinweis zu den auf Genehmigungsebene bei Vorhaben innerhalb der Fläche E3 zu beachtenden Belangen der Bahn ist in der Begründung des Teilflächennutzungsplanes enthalten. Geohydrologische Untersuchungen können

bei Bedarf im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Abbauvorhaben innerhalb der Fläche E3 (z. B. zum Standsicherheitsnachweis der Bahnanlage) erfolgen. Entsprechende Untersuchungen sind Aufgabe der jeweiligen Vorhabenträger und gehen über die Aufgabe des Teilflächennutzungsplanes hinaus. Durch den Abstand zur Bahnanlage wird durch den Teilflächennutzungsplan Dürrlauingen bereits Vorsorge getroffen.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.6 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 14. November 2017

Zu den Entwürfen der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinde Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen jeweils in der Fassung vom 7. Oktober 2016 nimmt das Landratsamt Günzburg wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Die drei beteiligten Gemeinden beabsichtigen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Nassabbau von Kies im Mindeltal aufzustellen. Hierzu fand bereits eine frühzeitige Behördenbeteiligung statt. Die ursprünglich geplanten 6 Konzentrationsflächen wurden gegenüber der letztmaligen Beteiligung vom Umfang wesentlich reduziert. Der Abbau selbst ist als Nasskiesabbau ohne Regelung zur Nachfolgenutzung mit oder ohne Verfüllung geplant. Dies soll erst in einem nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ebenso wird die Thematik „Artenschutz“ sowie „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ auf diese nachfolgende Ebene verlagert.

Aufgrund des nunmehr reduzierten Umfangs der Konzentrationsflächen handelt es sich gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht mehr um ein Vorhaben von übergeordneter Raumbedeutsamkeit.

Auf die besondere ökologische und naturschutzfachliche Bedeutung des Mindeltales

Beschluss:

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 30. März 2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu gegenständlicher Planung vorgebrachten Hinweise zur besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Mindeltales wurden in Sitzungen der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bereits behandelt. In Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß geltendem Regionalplan wurde der Umfang der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für den Kiesabbau im gegenständlichen Planentwurf deutlich verkleinert. Damit werden insbesondere auch naturschutzfachliche Belange gegenüber dem Vorentwurf der Planung maßgeblich berücksichtigt. In der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 8. November 2017 wird bestätigt, dass Belange der Raumordnung den nun ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht entgegenstehen.

In der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungspläne ist ausführlich dargelegt, dass die Festlegung einer Wiederver-

insgesamt und dieses nunmehr überplanten Raumes wurde bei der letztmaligen Beteiligung bereits ausführlich eingegangen. Es wird auf die diesbezügliche naturschutzfachliche Stellungnahme vom 30. März 2016 nochmals verwiesen.

füllung beim Nassabbau an strenge wasserrechtliche Vorgaben gebunden ist und daher nur nach Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene verbindlich festgelegt werden kann. Die gegenständlichen Teilflächennutzungspläne treffen deshalb trotz der in der Abwägung zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Belange keine Festlegung zur Nachfolgenutzung künftiger Abbauvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen. In der Begründung wird jedoch dargelegt, dass aufgrund öffentlicher Belange des Naturschutzes unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen (vgl. sogenanntes „Eckpunktepapier“) bei Genehmigung von Abbauvorhaben insbesondere innerhalb von Konzentrationsflächen in den Offenlandbereichen des Mindeltales eine Auflage zur Wiederverfüllung des Nassabbaus zu erwarten ist.

Aufgabe der Genehmigungsebene ist auch die Ermittlung und verbindliche Regelung zu den Belangen „Artenschutz“ und „naturschutzfachliche Eingriffsregelung“. Aufgrund der Naturraumausstattung des Mindeltales ist zu erwarten, dass innerhalb des Planungsraumes die Relevanz dieser Belange weitgehend vergleichbar ist und damit vertiefte Untersuchungen bereits auf Ebene der Teilflächennutzungspläne in der Gesamtbetrachtung zu keinen geeigneteren Standortfestlegungen der ausgewiesenen Konzentrationsflächen führen würden. Die festgelegten Konzentrationsflächen sind durch die Vorgaben des Regionalplanes (Vorbehaltsgebiet „KS-GZ-7“) und dem örtlichen Bedarf begründet. Wesentliches Ziel der Planung ist, den künftigen Abbau an bereits bestehenden Abbauflächen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen für den Naturraum an bisher nicht betroffenen Bereichen des Mindeltales vermieden werden.

12 / 0 Stimmen

Beschluss:

Teilplan Röfingen

Die Konzentrationsfläche E9 in Röfingen befindet sich im westlichen Anschluss an eine bestehende Nasskiesgrube. Dieser Nasskiesabbau wurde trotz naturschutz-

Die naturschutzfachlichen Hinweise zur Konzentrationsfläche E9 in der Gemeinde Röfingen werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche beinhaltet ausgehend von dem bestehenden Kiesabbau nur eine geringe Arrondie-

fachlicher Ablehnung wasserrechtlich genehmigt. Die damals beauftragte Rekultivierung mit vollständiger Wiederverfüllung wurde bisher nur in minimalem Umfang realisiert. Hier besteht ein massiver Verzug. Einer Erweiterung dieser Abbaufläche, auch in geringem Umfang, kann aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinesfalls zugestimmt werden. Diese Konzentrationsfläche ist ersatzlos zu streichen.

rung für mögliche künftige Abbauvorhaben im Umfang von ca. 1,0 ha. Aufgrund des bereits bestehenden Kiesabbaus sind durch die mögliche Erweiterungsfläche keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen über den bereits bestehenden Kiesabbau hinaus zu erwarten. Die Konzentrationsfläche stellt den einzigen Standort für einen Kiesabbau im Mindeltal in der Gemeinde Röfingen dar. Da Zielsetzung der Planung ist, den Kiesabbau an bestehenden Standorten zu konzentrieren und keine neuen Standorte zu entwickeln, bestehen in der Gemeinde Röfingen keine anderen geeigneten Standorte. Um in der Gemeinde Röfingen noch einen geringen Entwicklungsspielraum für den Kiesabbau sicher zu stellen, ist die Flächenarrondierung des bestehenden Kiesabbaus städtebaulich erforderlich. In Abwägung der städtebaulichen Erfordernisse bei Ausweisung von Konzentrationsflächen mit den naturschutzfachlichen Belangen wird die Abgrenzung der Konzentrationsfläche in Röfingen beibehalten.

Die Hinweise zum Stand der Wiederverfüllung und Rekultivierung der bestehenden Abbaufläche werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen den Vollzug der bestehenden Genehmigung des Abbauvorhabens.

12 / 0 Stimmen

Wasserrecht:

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die vorliegenden Entwürfe der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Anmerkungen sind jedoch aus wasserrechtlicher Sicht veranlasst:

Teilplan Röfingen

Hinsichtlich der Konzentrationszone E9 erscheint ebenfalls der Zuschnitt der Erweiterungsfläche problematisch. Auch hier werden nur Teile der Grundstücksflächen der Fl. Nrn. 852/3 und 852/2 zum Abbau freige-

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

12 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche E9 in Röfingen stellt eine Arrondierung der dort vorhandenen Abbaufläche dar. Zum Schutz des nördlich verlaufenden Entwässerungsgrabens bleibt die Abbaufläche im Norden gegenüber dem Abbaugrundstück des bestehenden Kiesabbaus etwas zu-

geben.

rück. Die Festlegung der Konzentrationsfläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgt damit nach städtebaulichen Erwägungen. Zuschnitte bestehender Grundstücke und deren Verfügbarkeit spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

Allgemeines

- Im Mindeltal im Landkreis Günzburg werden nicht selten geogen (mit Arsen) belastete und torfhaltige Böden (organischer Anteil) angetroffen. Beim Kiesabbau fallen große Mengen Abraum an. Dessen Beseitigung / Verwertung kann erhebliche Probleme bereiten, vor allem, wenn gleichzeitig eine Arsenbelastung und eine organische Belastung vorliegen.

Auch wenn der Flächennutzungsplan keine Details zu einem späteren Abbau festlegt, sollte bereits in dieser frühen Phase das Problem angegangen werden. Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden, sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung durch ein Fachbüro erfolgen (vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

http://www.lfu.bayern.de/boden/geogene_belastungen/arsen_geogen/index.htm).

Falls die Problematik bestätigt wird, sollte möglichst frühzeitig ein Konzept zur Verwertung solcher Böden aufgestellt werden oder andere Abbauf Flächen ausgewählt werden.

Ggf. kann das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hierzu Hilfeleistung geben.

- Nach den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Leitfaden zu den Eckpunkten) sollen Nassgruben aus Gründen des Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden. Dies wird

Beschluss:

Die Hinweise zu möglichen Vorkommen von geogen vorbelastenden Böden im Mindeltal und der Relevanz hinsichtlich des Umgangs bei einem Kiesabbau sowie den wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich einer Wiederverfüllung bei Nassabbau gemäß „Eckpunktepapier“ werden zur Kenntnis genommen. Nachweise und Untersuchungen zu diesen Sachverhalten gehen über die Aufgabe der sachlichen Teilflächennutzungspläne hinaus und betreffen die Genehmigung künftiger Abbauvorhaben. Da die genannten Belange das gesamte Plangebiet im Mindeltal betreffen, ist auch nicht zu erwarten, dass bei Untersuchungen auf Flächennutzungsplanebene in der Gesamtbetrachtung besser geeignete Standorte in den Gemeinden zur Verfügung stehen. In der Begründung der sachlichen Teilflächennutzungspläne wird bereits auf die auf Genehmigungsebene relevanten Sachverhalte hingewiesen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

auch im Landkreis Günzburg angestrebt, insbesondere im Hinblick darauf, dass im Landkreis bereits im zweistelligen Millionenbereich geeignetes Verfüllmaterial fehlt.

Für eine geplante Wiederverfüllung ist gemäß dem Leitfaden zu den Eckpunkten ein öffentliches Interesse zu begründen, welche nur aus den unter B-2/N des Leitfadens aufgeführten Punkten bestehen kann.

Immissionsschutz/Ortsplanung/Verkehrswesen:

Aus Sicht des Immissionsschutzes, der Ortsplanung und des Verkehrsrechts bestehen gegen die geplante Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Kiesabbaus im Mindeltal in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen keine Bedenken.

Bauplanungsrechtsnovelle 2017:

Die Bauplanungsrechtsnovelle 2017 ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. Das Baugesetzbuch wurde zwischenzeitlich nochmals geändert (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

In diesem Zusammenhang wird auf die Überleitungsvorschrift des § 245c BauGB 2017 verwiesen, wonach Verfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden können, sofern das Verfahren vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet wurde und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach anderen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Diese Voraussetzungen dürften vorliegend gegeben sein. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Bauleitplanung gemäß den vorherigen gültigen Verfahrensregelungen weitergeführt/abgeschlossen werden soll. In der Begründung ist hierzu eine entsprechende Aussage auf-

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Ortsplanung und des Verkehrsrechts keine Bedenken gegen die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne vorgebracht werden.

12 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Hinweise zur Bauplanungsrechtsnovelle 2017 werden zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1/4 Abs. 1 BauGB wurde zu der gegenständlichen Planung vor dem 16. Mai 2017 durchgeführt. Gemäß den Überleitungsvorschriften der Bauplanungsrechtsnovelle vom 13. Mai 2017 ist damit ein Abschluss des Verfahrens nach dem vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften möglich. Das gegenständliche Aufstellungsverfahren erfolgt entsprechend dieser Überleitungsvorschrift. Zur Klarstellung wird ein Hinweis hierzu in der Begründung ergänzt.

12 / 0 Stimmen

zunehmen.

Andernfalls sind bei der Planung die geänderten formellen Anforderungen (insbesondere Internetveröffentlichung Öffentlichkeitsbeteiligung/Dauer der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung 1 Monat, mindestens 30 Tage, evtl. mit angemessener Verlängerung) und die erweiterten Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage 1 BauGB 2017) zu beachten.

Allgemeiner Hinweis:

Im Hinblick auf die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB weist das Landratsamt darauf hin, dass aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches (Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017) der in der Bekanntmachung ursprünglich erforderliche Hinweis auf den Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entfallen ist. Um Beachtung wird gebeten.

4.7 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Augsburg, Schreiben vom 27. Oktober 2017

Gegen die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne Kiesabbau Mindeltal in der Fassung vom 07.10.2016 hat die LVN keine Einwände, wenn der Bestand, Betrieb und Unterhalt ihrer Versorgungsanlagen sichergestellt ist, ihre bisherige Stellungnahme und das der Stellungnahme beigefügte Merkblatt „Flächennutzungsplan-Flurbereinigung“ weiterhin beachtet wird. In dem Merkblatt wird u. a. auf Auflagen bei Ausbeutung von Bodenschätzen im Leitungsschutzbereich verwiesen.

Beschluss:

Die Hinweise der LEW Verteilnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet verlaufenden Freileitungen sind nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet. Mit Ausnahme der Konzentrationsfläche E12 in Dürrlauingen und E9 in Röfingen verlaufen im Bereich der Konzentrationsflächen keine Freileitungen. Eine Vereinbarkeit der Leitungstrassen bei künftigen Abbauvorhaben kann aufgrund der Randlage erwartet werden. Auf die bei Ausbeutung von Bodenschätzen im Bereich der Leitungsschutzbereiche zu beachtenden Auflagen wird in der Begründung der Flächennutzungspläne hingewiesen. Näheres ist auf Genehmigungsebene zu regeln.

12 / 0 Stimmen

Die RvS äußert sich zu vorgelegter Bauleitplanung wie folgt:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

RP DI B III 2.1.1 Erhalten von Wald in der Region Donau-Iller

RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

RP DI B IV 3.2.2 Abs. 5 (Z) Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

RP DI B IV 3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand; hier: KS-GZ-7 nördlich Burgau (Stadt Burgau und Gemeinde Dürrlauingen)

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Den vorliegenden Bauleitplanunterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinden den Umfang der ursprünglich geplanten Konzentrationsflächen für den Kiesabbau reduziert haben und die Gemeinde Dürrlauingen zusätzlich die Darstellung einer weiteren Konzentrationsfläche beabsichtigt. Damit sind in den Gemeinden für den Kiesabbau nun folgende Konzentrationsflächen vorgesehen:

- Gemeinde Dürrlauingen: geplante Konzentrationsflächen für den Kiesabbau E2 und E3 im Umfang von ca. 12,9 ha bzw. ca. 15,6 ha im südwestlichen und E12 im Umfang von ca. 6,3 ha im westlichen Gemeindegebiet
- Gemeinde Haldenwang: geplante Konzentrationsflächen für den Kiesabbau E7 und E8 im Umfang von ca. 7,4 ha bzw. ca. 5,4 ha im südwestlichen Gemeindegebiet

Beschluss:

Wie in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben zutreffend festgestellt, wurde der Umfang der in den sachlichen Teilflächennutzungsplänen der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen dargestellten Konzentrationsflächen für den Kiesabbau gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich zurückgenommen. Die ausgewiesenen Flächen beschränken sich nun im Wesentlichen auf eine Arrondierung von bestehenden Abbauflächen in Haldenwang und Röfingen, die Darstellung von Flächen im regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet „KS-GZ-7“ sowie eine unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit liegende Entwicklungsfläche ausgehend von einer bestehenden Abbaufläche in Mindelaltheim.

Zu den Flächen E2 und E3 in Dürrlauingen:

Die Hinweise zur Lage im Schwerpunktgebiet Mindeltal des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) und im Überschwemmungsgebiet der Mindel werden zur Kenntnis genommen. Auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Mindeltales wird in der Begründung und Abwägung der Planung eingegangen. Festzustellen ist, dass sich der gesamte Planungsraum der 3 beteiligten Gemeinden im Schwerpunktgebiet Mindeltal des ABSP befindet. Eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange besteht damit in gleicher Weise im gesamten Planungsraum. Die Festlegung der Konzentrationsflächen E2 und E3 ist zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß geltendem Regionalplan erforderlich und begründet. Naturschutzfachlich zu beachtende Vorgaben (z. B. Auflage zur Wiederverfüllung) sind unter Beachtung der strengen wasserrechtlichen Anforderungen einzelfallbezogen auf Genehmigungsebene zu regeln. Eine Lage der Konzentrationsflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel ist, wie in der Begründung dargelegt, gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dessen Stellungnahme vom 16. März 2016 möglich. Näheres kann auf Genehmigungsebene künftiger

- Gemeinde Röfingen: geplante Konzentrationsfläche für den Kiesabbau E9 im Umfang von ca. 4,3 ha im westlichen Gemeindegebiet

Zur Darstellung der geplanten Konzentrationsflächen für den Kiesabbau E2 und E3:

Die RvS verweist auf ihre Ausführungen zur Lage im Schwerpunktgebiet „Mindeltal“ des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern und im Überschwemmungsgebiet in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.

Zur Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche für den Kiesabbau E12:

Die geplante Konzentrationsfläche E12 liegt außerhalb eines im Regionalplan der Region Donau-Iller ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Kies, in räumlicher Nähe zu bestehenden Abgrabungsstellen (südwestlich und nördlich der Fläche E12). Insofern ist der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Dürrlauingen ganz maßgeblich an den Zielen RP DI B IV 3.2.2 zu messen. In diesem Zusammenhang weist die RvS darauf hin, dass die Gemeinde Rettenbach gegenwärtig ihren Flächennutzungsplan fortschreibt und darin die Darstellung einer Kieskonzentrationszone plant, die sich nordwestlich der Fläche E12 befindet.

Ob die geplante Darstellung der Konzentrationsfläche E12 mit den vorgenannten regionalplanerischen Zielen in Einklang gebracht werden kann, wird vom Regionalverband Donau-Iller als maßgeblicher Normgeber des RP DI zu beurteilen sein.

Für den Fall, dass der Regionalverband Donau-Iller zu dem Ergebnis kommt, dass das Konzentrationsziel RP DI B IV 3.2.2 einer Darstellung der Fläche E12 nicht entgegensteht, weist die RvS vorsorglich darauf hin, dass die höhere Landesplanungsbehörde ggf. bei Konkretisierung der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren prüft, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Unabhängig davon weist die RvS darauf hin, dass gemäß RP DI B III 2.1.1 Wald in

Abbauvorhaben geregelt werden.

Zur Fläche E12 in Dürrlauingen, Gemarkung Mindelaltheim:

Die Konzentrationsfläche E12 in Mindelaltheim umfasst eine Größe von ca. 6,3 ha und befindet sich damit unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit. In der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 8. November 2017 zu gegenständlicher Planung wird festgestellt, dass der Fläche auch unter Berücksichtigung einer in räumlicher Nähe nördlich im Bereich Lüßhof genehmigten Abbaufäche keine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen wird. Das Konzentrationsziel des rechtsverbindlichen Regionalplanes der Region Donau-Iller steht der Konzentrationsfläche E12 demnach nicht entgegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die RvS unabhängig davon auf Genehmigungsebene prüfen wird, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei einem Kiesabbau im Bereich der Konzentrationsfläche erforderlich wird. In der Begründung der sachlichen Teilflächennutzungspläne wird vorsorglich ein Hinweis darauf ergänzt.

Die weiteren angeführten Belange bzgl. Wald innerhalb der Konzentrationsfläche, Lage im Überschwemmungsgebiet der Mindel sowie Lage im Schwerpunktgebiet „Mindeltal“ des ABSP und eines regionalbedeutsamen Lebensraumes für Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Diese Belange wurden auch von den beteiligten Fachstellen, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach bzgl. Wald, der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Natur- und Artenschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bzgl. Überschwemmungsgebiet angeführt. Im Ergebnis der zu den Stellungnahmen der Fachbehörden jeweils getroffenen Abwägung kann erwartet werden, dass grundsätzlich die Realisierbarkeit eines weiteren Kiesabbaus innerhalb der Konzentrationsfläche möglich ist. Näheres kann im Rahmen der Genehmigung von Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsfläche geregelt werden. Planänderungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht veranlasst.

der Region Donau-Iller, insbesondere in den waldarmen Talräumen der Mindel, aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen zu erhalten und möglichst zu vermehren ist. Inwieweit sich hieraus Anforderungen an die vorliegende Planung ergeben, wird vom Regionalverband Donau-Iller und den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen sein.

Ferner ist festzustellen, dass die geplante Konzentrationsfläche E12 in einem Überschwemmungsgebiet der Mindel, im Schwerpunktgebiet „Mindeltal“ des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern und in einem Wiesenbrüteregebiet liegt. Ob und inwiefern sich die Planung in diesen Bereichen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Erfordernissen vereinbaren lässt, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt und von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

Zur Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche für den Kiesabbau E7, E8 und E9:

Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller zu klären, ob die Darstellung der Flächen E7, E8 und E9 mit den Zielen RP DI B IV 3.2.2 in Einklang gebracht werden kann.

Zu den Flächen E7 und E8 in Haldenwang sowie E9 in Röfingen:

In der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 8. November 2017 wird festgestellt, dass es sich bei den außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten liegenden Konzentrationsflächen E7, E8 und E9 nicht um die Neuausweisung von Kiesabbauflächen sondern um eine Arrondierung bereits genehmigter Abbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung handelt. Die Flächen stehen damit nach der gegenüber dem Vorentwurf getroffenen Flächenverkleinerung dem Konzentrationsziel des Regionalplanes nicht mehr entgegen.

12 / 0 Stimmen

4.9 Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 8. November 2017

Der Regionalverband Donau-Iller bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen ausgewiesen. Gemäß Konzentrationsziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf diese Gebiete konzentrieren. Nach ROG § 4 Abs.1 und BauGB § 1 Abs. 4 sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau Mindeltal“ geplanten Konzentrationsflächen E7, E8 und E9 liegen nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen im Regionalplan. Nach der Änderung der Konzentrationsflächen E7 bis E9 umfassen diese nur noch bereits genehmigte Abbauflächen und zwei kleine zusätzliche Arrondierungsflächen. Im Rahmen der 3. Teilfortschreibung wurden genehmigte, noch nicht abgebaute Gebiete in die Bedarfsberechnung einbezogen, jedoch nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Da es sich im vorliegenden Einzelfall nach der Flächenverkleinerung nicht um die Neuausweisung von Kiesabbauflächen sondern vielmehr um Arrondierung bereits genehmigter Abbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung handelt, steht das o. g. Konzentrationsziel der Konzentrationsflächenausweisung nicht mehr entgegen.

Die verbleibenden Konzentrationsflächen E2 und E3 liegen nunmehr vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets KS-GZ-7 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans. Die Abwägung zur Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets KS-GZ-7 im Südosten ist aus Sicht des Regionalverbandes nachvollziehbar.

Die neu hinzugekommene Konzentrationsfläche E12 liegt nicht innerhalb eines Vor-

Beschluss:

Der Verweis des Regionalverbandes auf die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumplanung und hier dem geltenden Regionalplan mit dem zu beachtenden Konzentrationsziel für den großräumigen Abbau von Rohstoffen auf die regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegenden Konzentrationsflächen E7 und E8 in Haldenwang sowie E9 in Röfingen nach der gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen Flächenverkleinerung dem Konzentrationsziel des Regionalplanes nicht mehr entgegen stehen, da es sich nicht um eine Neuausweisung von Kiesabbauflächen sondern um eine Arrondierung bereits genehmigter Abbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung handelt.

Im Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die getroffene Abgrenzung der innerhalb des Vorbehaltsgebietes KS-GZ-7 liegenden Konzentrationsflächen E2 und E3 in Dürrlauingen bestehen.

Bei der Fläche E12 in Dürrlauingen wird zur Kenntnis genommen, dass dieser außerhalb von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegende Fläche auch unter Berücksichtigung einer in räumlicher Nähe nördlich befindlichen Abbaufläche keine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen wird und die Darstellung damit dem Konzentrationsziel des Regionalplanes nicht entgegen steht. In der Begründung der sachlichen Teilflächennutzungspläne wird aufgrund des Hinweises des Regionalverbandes auf eine laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rettenbach ein Hinweis ergänzt, dass unabhängig von der Darstellung der Konzentrationsfläche auf Ebene der künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben eine mögliche Raumbedeutsamkeit im Zusammenhang mit Ent-

rang- oder Vorbehaltsgebiets zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen im Regionalplan. In räumlicher Nähe befindet sich nördlich ein genehmigtes Abbaugelände im Bereich Lüßhof. Da beide Flächen gemeinsam nicht größer als 10 ha sind, wird ihnen in diesem Fall keine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen. Das o. g. Konzentrationsziel steht der Konzentrationsfläche E12 demnach nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rettenbach zeitgleich den Flächennutzungsplan fortschreibt. Eine geplante Kies-Konzentrationsfläche befindet sich dabei auf der westlichen Mindelseite gegenüber Lüßhof. Dies könnte im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren zu einer Regionalbedeutsamkeit von Abbauflächen führen. Im Rahmen möglicher Genehmigungsplanungen auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist deshalb das Konzentrationsziel B IV 3.2.2 zu beachten.

In Bezug auf die Waldfläche in der Konzentrationsfläche E12, wird zudem auf den Plansatz 2.1.1 des Regionalplans verwiesen. Dieser sieht vor, dass der Wald in der Region Donau-Iller erhalten und möglichst vermehrt werden soll, „insbesondere in den waldarmen Talräumen von [...] und Mindel“.

wicklungen außerhalb des gegenständlichen Plangebietes zu prüfen ist.

Auf den Sachverhalt bzgl. Lage einer Waldfläche innerhalb der Konzentrationsfläche E12 wird auch in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. November 2017 zur gegenständlichen Planung hingewiesen. Wie in der Abwägung zu dieser fachbehördlichen Stellungnahme dargelegt, kann grundsätzlich auf Genehmigungsebene eine Lösbarkeit dieses Sachverhaltes erwartet werden; aufgrund des Umfangs der Konzentrationsfläche ist zudem für künftige Abbauvorhaben ein Eingriff in die Waldfläche keine maßgebliche Voraussetzung. In der Begründung wird ein Hinweis auf die zu beachtenden Belange im Zusammenhang mit dem bestehenden Wald ergänzt. Weitergehende Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.10 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Schreiben vom 19. Oktober 2017

Die Bauleitpläne zum „Kiesabbau Mindeltal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen wurden in einer Gesamtkonzeption aufgestellt und fortgeschrieben.

Das Staatliche Bauamt Krumbach verweist insofern auf seine Stellungnahme vom 22. Februar 2016.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ehemalige Bundesstraße 10 inzwischen zur Staatsstraße 2510 abgestuft worden ist. Im Zuge der Herstellung der Ortsumfahrung Röfingen wurde auch eine abgestimmte Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr geschaffen. Die provisorische Zufahrt westlich des Kreisverkehrs mit der St 2025

Beschluss:

Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes Krumbach aus der Stellungnahme vom 22. Februar 2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur gegenständlichen Planung wurden in Sitzungen der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bereits behandelt. Die damaligen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, Planänderungen waren nicht veranlasst.

Der Hinweis auf eine provisorische Zufahrt an der Staatsstraße 2510 im Bereich der Konzentrationsfläche E9 in Röfingen westlich des Kreisverkehrs mit der St 2025 wird zur Kenntnis genommen. Diese provisorische Zufahrt ist für die Erschließung von

(gem. dem der Stellungnahme beigefügten Foto) ist damit entbehrlich geworden und muss zurückgebaut werden.

Abbauvorhaben innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen nicht erforderlich. Unmittelbar westlich des Kreisverkehrs besteht bereits eine reguläre Zufahrt über die die bestehende Abbaufäche in Röfingen erschlossen wird. Ein Rückbau der genannten provisorischen Zufahrt steht nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bauleitplanung und ist im Rahmen des straßenrechtlichen Vollzugs zu regeln.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.11 Stadt Burgau, Schreiben vom 8. November 2017

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Konzentrationsflächen teilweise im Abflusskorridor (II) der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme Burgau liegen.

Durch die Bauleitplanung dürfen diese Planungen nicht beeinträchtigt werden (Stadtratsbeschluss v. 07.11.2017).

Der bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachte Hinweis der Stadt Burgau auf die Lage der Konzentrationsflächen E7, E8 und E9 in Haldenwang und Röfingen im Bereich des Abflusskorridors (II) der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme Burgau wird zur Kenntnis genommen. Auf diesen Sachverhalt wird bereits ausführlich in der Begründung der Teilflächen-nutzungspläne eingegangen. In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16. März 2016 wird festgestellt, dass nachteilige Auswirkungen des Kiesabbaus im Bereich des künftigen Überschwemmungsgebietes nach wirksam werden des Hochwasserschutzes Burgau auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht zu erwarten sind, da die Retentionsraumbilanz durch die Abbautätigkeit und die voraussichtlich unter dem Geländeniveau bleibende Verfüllung positiv ist und nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bei geeigneter Ausrichtung von Lagerhalden (in Fließrichtung) nicht zu erwarten sind. Planänderungen sind damit nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

4.12 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach, Schreiben vom 10. November 2017

Zu den Teilflächennutzungsplänen hat das Wasserwirtschaftsamt bereits mit Schreiben vom 16. März 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat im Grundsatz weiterhin Gültigkeit.

Gegenüber der damaligen Entwurfsfassung wurden Konzentrationsflächen teilweise verkleinert und eine weitere Fläche (E12) hinzugenommen. Diese Fläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es gilt daher hierfür das in o. g. Stellungnahme für die Flächen E2 und E3 gesagte.

Der in der Hochwasserschutzplanung vorgesehene Korridor für die Rückleitung des östlich der Bahnlinie abfließenden Hochwassers ist in der jetzigen Planfassung berücksichtigt und freigehalten.

Die Thematik der Nachfolgenutzung bzw. Wiederverfüllung wird in der Begründung der jetzigen Planfassung ausführlich erörtert. Die jeweilige Entscheidung soll nun nicht mehr auf der Flächennutzungsplanebene, sondern auf der Ebene der Einzelgenehmigungen getroffen werden. Mit diesem Vorgehen besteht aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Beschluss:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Wasserwirtschaftsamt eingebrachte Stellungnahme vom 16. März 2016 wurde in Sitzungen der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bereits behandelt. Neue Sachverhalte, die eine Neubewertung der insbesondere zur Lage im Überschwemmungsgebiet und der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme Burgau vorgebrachten Belange erfordern, sind nicht eingetreten.

Zur Konzentrationsfläche E12 in Dürrlauingen wird aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel zur Kenntnis genommen, dass analog zu den Flächen E2 und E3 unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz grundsätzlich angenommen werden kann. Dies ist in der Begründung der Teilflächennutzungspläne bereits dargestellt. Ebenfalls in der Planung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt, ist der beabsichtigte Rückleitungskorridor der Hochwasserschutzmaßnahme Burgau nördlich von Burgau im Bereich des regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet „KS-GZ-7“.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Vorgehensweise, auf Ebene der Teilflächennutzungspläne keine Regelung zur Nachfolgenutzung im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu treffen, Einverständnis besteht. Aufgrund der restriktiven Voraussetzungen für eine Wiederverfüllung kann die Nachfolgenutzung des Nassabbaus unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange des Naturschutzes an einem Erhalt des Offenlandes im Mindeltal erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei Genehmigung von Abbauvorhaben festgelegt werden.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

12 / 0 Stimmen

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

2.2 Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen stellt den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau Mindeltal“ der Gemeinde Röfingen i. d. F. vom 7. Oktober 2016 mit redaktioneller Änderung vom 12. Dezember 2017 mit der Maßgabe fest, dass Kling Consult die genannten redaktionellen Änderungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan und dessen Begründung einarbeitet. Die Verwaltung wird beauftragt, die genehmigungsfähige Planfassung zu erstellen und die Planung zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB beim Landrat samt Günzburg einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass durch die an der gemeinsamen Planung zur Steuerung des Kiesabbaus im Mindeltal beteiligten Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen eine gleichlautende Beschlussfassung zu den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen der einzelnen Gemeinden erfolgt.

12 / 0 Stimmen

3. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Burgau zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 18.09.2017 und 13.11.2017 beschlossen, zusammen mit der Stadt Burgau eine Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet an das Planungsbüro Kling Consult zu vergeben. Die Verwaltung sollte hierzu eine Vereinbarung ausarbeiten.

Die beiliegende Vereinbarung enthält die Regelungen über die Beauftragung und Kostenteilung für die Machbarkeitsstudie.

Eine Verpflichtung der Gemeinde Röfingen auf eine weitergehende interkommunale Zusammenarbeit erfolgt durch diese Vereinbarung nicht und bedarf einer neuen rechtlichen Grundlage.

Beschluss:

Mit der vorgelegten Vereinbarung besteht Einverständnis. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Vereinbarung mit der Stadt Burgau abzuschließen.

12 / 0 Stimmen

4. Annahme von Spenden

4.1 Spende der Fa. Kubina

Die Böllerschützen Roßhaupten kauften für die Böllerkanonen bei der Fa. Schillinger 6 Kartuschen VA 50 x 150 mm. Die Kanone ist Eigentum der Gemeinde Röfingen. Die Fa. BKK Dämpfungselemente Kubina GmbH spendet den Betrag dieser Rechnung über 594,00 € der Gemeinde Röfingen.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen stimmt der Annahme der Spenden von 594,00 € zu. Diese Spende wird zur Begleichung der Fa. Schillinger verwendet. Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung

12 / 0 Stimmen

4.2 Spende des Elternbeirats

Spende Elternbeirat des Kindergarten Röfingen

Der Elternbeirat des Kindergarten Röfingen hat einen Betrag von 561,82 € (Erlös aus Martinsumzug) auf das Konto der Gemeinde Röfingen einbezahlt. Ebenfalls vom Elternbeirat wurden aus dem Erlös des Plätzchenbackens 402,46 € einbezahlt.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch. Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegennahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen stimmt der Annahme der Spenden von 561,82 € sowie 402,46 € zu. Diese Spenden werden Zweckgebunden für Ausgaben des Kindergartens insbesondere den Wünschen des Elternbeirates ausgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entgegengenommenen Zuwendungen zu dokumentieren und der Kindergartenleitung den Stand der noch nicht verbrauchten Einnahmen mitgeteilt wird.

12 / 0 Stimmen

5. Feststellung des Rechnungsergebnisses der Gemeinde Röfingen für das Jahr 2016 mit Entlastung

Der Gemeinderat wurde über den durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfungstermin für das Rechnungsjahr 2016 am 13.12.2017 informiert.

Prüffeststellungen haben sich nicht ergeben. Der Gemeinderat nahm vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis.

Die Jahresrechnung 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bereinigte Soll-Einnahmen	2.049.288,26 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.049.288,26 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	253.890,10 €
Zuführung zur Rücklage	274.949,52 €
Vorhandene Verwahrgelder	2.109.735,43 €
Kasseneinnahmereste	18.212,73 €
Stand der Schulden zum 31.12.2016	214.535,17 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2016	2.106.931,33 €

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66, Abs. 1 GO, nachträglich genehmigt.

Der Gemeinderat Röfingen beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2016 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

12 / 0 Stimmen

6. Verschiedenes

6.1 Zuschussantrag der Musikkapelle Röfingen e.V.

Die Musikkapelle Röfingen bittet um einen Zuschuss der Gemeinde in Höhe der mit Rechnung des Schulverbands vom 04.12.2017 in Rechnung gestellten Hallenbenutzungsgebühr in Höhe von 76,69 Euro.

Beschluss:

Die Musikkapelle Röfingen erhält einen Zuschuss in Höhe von 76,69 Euro.

12 / 0 Stimmen

6.2 Beteiligung der Gemeinde an einer Bühne für die örtlichen Vereine

Die örtlichen Vereine möchten gemeinsam eine Bühne kaufen. Das Angebot der Fa. Günzburger Steigtechnik Munk beläuft sich auf 2.618,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Die Kosten sollen gefünftelt werden, wovon die Gemeinde ein Fünftel trägt.

Herr Gemeinderat Michael Mayer erklärte sich für den Feuerwehrverein in der Sitzung bereit, bei der Beschaffung ebenfalls mitzumachen.

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich paritätisch am Erwerb der Bühne. Die beteiligten Vereine müssen nochmals geklärt werden.

12 / 0 Stimmen

6.3 Neue Schießanlage des Schützenvereins Roßhaupten

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Schützenverein Alpenrose, Roßhaupten, darum gebeten hat, im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wieder einen Zuschussbetrag in Höhe von 10.000 Euro für eine neue Schießanlage aufzunehmen.

6.4 Umleitungsbeschilderung der Autobahn

Herr Gemeinderat Bachmayer regte an, dass neben der Umleitungsbeschilderung der Autobahn auch wieder Augsburg als Ziel angegeben wird. Zusmarshausen ist für Ortsunkundige nicht klar erkennbar genug, was immer wieder zu Problemen führt.

6.5 Kanaldeckel in den Ortsdurchfahrten

Herr Gemeinderat Vogg regte an, dass die Kanaldeckel in den Ortsdurchfahrten angehoben werden. Der Vorsitzende teilte mit, dass derzeit Angebote eingeholt werden.

6.6 Zufahrt zur DK-0-Deponie

Auf die Frage von Herrn Gemeinderat Vogg nach dem Sachstand zur Regelung der Zufahrt für die DK-0-Deponie erklärte Herr Brendle, dass die Notarverträge alle vorbereitet sind und die Unterschriften der Energieversorgungsunternehmen fehlen.

6.7 Dorfbrunnen Roßhaupten

Der Vorsitzende erläuterte auf die Nachfrage von Herrn Gemeinderat Vogg, dass der Dorfbrunnen in Roßhaupten keine Trinkwasserqualität besitzt. Demnächst werden nochmals Versuche unternommen, die Handschwengelpumpe zu reparieren. Eine weitere Verwendung des Brunnens als Notbrunnen wird nicht mehr angestrebt.